

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11. Juli 2007(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17/2007)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32/2006 vom 23. November 2006, S. 522), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 05.06.2008 folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 11. Juli 2007 beschlossen:

Artikel 1

1.

In § 6 der Hauptsatzung werden die Absätze 1 und 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

(1)

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling
- d) Vergabeausschuss
- e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten
- f) Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik
- g) Ausschuss für Umwelt und Energie
- h) Kulturausschuss
- i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- j) Gesundheits- und Sozialausschuss
- k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung
- m) Jugendhilfeausschuss
- n) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- o) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM-Betriebsausschuss)
- p) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss)
- q) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss)
- r) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“
- s) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“

Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates nach § 24a GO-LSA – Bürgerinitiativen – wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2)

Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- g) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss)
- h) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss)
- i) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss)
- j) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“
- k) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“

2.

§ 7 Abs. 1 Buchstabe c wird geändert und wie folgt neu gefasst:

c)

Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus

- aa) der SAB-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- bb) der SFM-Betriebsausschuss aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- cc) der Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- dd) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- ee) Betriebsausschuss Puppentheater Magdeburg“ aus 7 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter;
- ff) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ aus 7 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter.

3.

In § 7 Absatz. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rechnungsprüfung“ die Worte „und Beteiligungscontrolling“ angefügt.

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 08.08.2008

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 05. Juni 2008, Beschluss-Nr. 1966-66(IV)08) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Genehmigt durch das Landesverwaltungsamt LSA, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen am 29. Juli 2008 mit dem Aktenzeichen 305.1.2-10020 md-01
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen. § 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:
“Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”
3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V. m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom
11. Juli 2007(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17/2007)**

Magdeburg, den 08.08.23008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel